

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am

Dienstag, dem 28. Mai 2024, um 19.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Neusiedl am See, Hauptplatz 1 stattgefundene

öffentliche Gemeinderatssitzung

Anwesend:

Bürgermeisterin	Elisabeth	BÖHM
Vizebürgermeisterin	Sabine	NYIKOS
Vizebürgermeister	Stefan	WÖGERER
Stadtrat	Franz	SCHNEIDER
Stadtrat	Christian	DACHS
Gemeinderätin	Gerda	KAPPEL, BEd
Gemeinderätin	Mag. ^a Beata	SÄMANN-TAKACS
Gemeinderat	Andreas	KÖNIGSHOFER
Gemeinderat	Thomas	SCHÄFFER
Gemeinderat	Mag. Andreas	WENTH
Gemeinderätin	Dr. ⁱⁿ Judith	RECHNITZER
Gemeinderätin	Tanja	SCHNEIDER
Gemeinderat	Norbert	KAPPEL, BEd
Gemeinderat	Patrick	OBERROITHER
Gemeinderat	Christian	STROMMER
Gemeinderätin	Katja	NEUBERGER-SCHILLING
Gemeinderätin	Mag. (FH) Heike	REITERITS
Gemeinderat	Andreas	HITZINGER
Gemeinderätin	Mag. Michaela	KOGLER-BOHRER
Gemeinderat	Mag. Dr. Rainer	FUSSENEGGER
Gemeinderätin	Sigrid	JARTO
Ersatzgemeinderätin	Maria	WERLE
Ersatzgemeinderätin	Andrea	BURGSTALLER
Ersatzgemeinderat	Herbert	DENK

Schriftführerin	OAR ⁱⁿ Judith	SIBER-REINER
	VB Alfred	EWERTH

Abwesend und entschuldigt:

Stadträtin	Isabell	LICHTENBERGER, BEd
Stadtrat	Ing. Thomas	HEINRICH, MBA
Gemeinderat	Patrick	STEGER
Gemeinderat	Josef	BRANDLHOFFER

Die Vorsitzende, Bürgermeisterin Böhm, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet diese Sitzung um 19.00 Uhr.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen vorgebracht. Zu Beglaubigern dieser Niederschrift werden die Gemeinderäte Wenth und Reiterits bestellt.

Die Vorsitzende ersucht um Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 14.03.2024.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt die Bürgermeisterin den Antrag, der Gemeinderat möge die **Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.03.2024** genehmigen.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte, Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

T A G E S O R D N U N G

01) Aufhebung Verordnungen vom 14.03.2024

In der Gemeinderatssitzung am 21.12.2023 wurden Abgabenverordnungen beschlossen und diese in der Gemeinderatssitzung am 23.02.2024 an das FAG 2024 angepasst.

Aufgrund nicht korrekter Vorlagen wurde fälschlicherweise eine Verordnung für Friedhofsgebühren beschlossen. Friedhofsgebühren sind jedoch seit der letzten Novelle privatrechtlich (vom Gemeinderat festgesetzte Tarife) vorzuschreiben. Die Verordnung ist daher generell aufzuheben.

Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen beziehen sich nicht auf das FAG, der Beschluss vom Feber 2024 ist daher aufzuheben.

a. Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen

Die Bürgermeisterin ersucht aus oben genannten Gründen die Verordnung für die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen vom 23.02.2024 wie folgt aufzuheben:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 28.05.2024 über die Aufhebung der Verordnung betreffend Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 23.02.2024 über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

b. Friedhofsgebühren

Aus genannten Gründen soll die Verordnung für die Einhebung von Friedhofsgebühren vom 21.12.2023 und 23.02.2024 aufgehoben werden. Diese Gebühren werden ab sofort privatrechtlich mittels Tarifvorschreibung unverändert eingehoben.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 28.05.2024 über die Aufhebung der Verordnung betreffend die Ausschreibung über die Friedhofsgebühren.

Gemäß § 40 Abs. 1 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBL. Nr. 16/1970 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 21.12.2023 und vom 23.02.2024 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Gemeinderat hält fest, dass die Gebührensätze wie in der Verordnung vom 21.12.2023 festgehalten als Tarife für Friedhofsgebühren gelten.

StR Dachs erkundigt sich, ob die Höhe der Gebühren gleichbleibt. Diese Anfrage wird bejaht.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

02) Darlehensaufnahmen

Die Fa. FRC wurde mit der Darlehensausschreibung für den Ankauf des Grundstückes Kalvarienberg, Um- und Zubau Feuerwehrhaus und Ankauf LKW für den Bauhof beauftragt. Für jedes Vorhaben wurde ein Darlehen ausgeschrieben. Nach Einlangen der Angebote wurden diese von FRC gründlich geprüft und eine Aufstellung und Bericht erstellt. Grundsätzlich gehen die BKS Bank und die Marchfelder Bank mit dem variablen und die BKS Bank auch mit dem Fixzinsangebot als Bestbieter hervor.

Die Bürgermeisterin spricht sich für die Vergabe an die BKS Bank variabel verzinst aus, da diese einen Sitz in Neusiedl am See hat und wir bereits gute Erfahrungen mit ihnen haben. Aus heutiger Sicht und auf Empfehlung der FRC sollen die drei Darlehen variabel verzinst bei der BKS Bank aufgenommen werden. Der Zinssatz beträgt derzeit 4,223 %. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zinsen künftig nach unten entwickeln werden. Ein Umstieg auf Fixzinsdarlehen wird bei einem günstigen Zinsniveau empfohlen und ist auch möglich.

a. Ankauf Grundstück Nr. 5647/21 – Kalvarienberg

StR Dachs spricht sich prinzipiell für den Ankauf des Kalvarienberges aus. Er ist jedoch der Meinung, dass man damals über Crowdfunding finanzieren wollte. Er ist außerdem Verfechter von Fixzinssätzen und plädiert für diese Variante.

VB Ewerth erklärt, dass die Empfehlung von FRC eindeutig in Richtung variable Variante geht, da man jederzeit in ein Fixzinsdarlehen umsteigen kann.

StR Dachs fragt an, warum die Höhe von € 800.000,00 gewählt wurde, wenn man mit allen Nebenkosten auf rund € 750.000,00 kommen wird. Der Gemeindegewalt erläutern, dass bei der Darlehensauschreibung die genaue Höhe der Kosten nicht bekannt war und der Kredit nur in Höhe der tatsächlichen Kosten ausgeschöpft wird.

GR Fussenegger erkundigt sich, ob Versuche unternommen wurden, tatsächlich ein Crowdfunding aufzustellen. Es ist ihm abgegangen, dass man das ernsthaft versucht. Er spricht sich beim Darlehen ebenfalls für die variable Variante aus.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass Gespräche über Crowdfunding stattgefunden haben, jedoch ohne Erfolg.

VB Ewerth ergänzt, dass die Finanzierung bereits im mittelfristigen Finanzplan mittels Einnahmen aus dem Repowering Projekt gesichert ist und das Budget nicht zusätzlich belastet wird.

Für Vbgmⁱⁿ Nyikos spricht nichts gegen die variable Variante, wenn man jederzeit switchen kann.

GR Strommer fragt an, warum die Stadtgemeinde nicht das gesamte Grundstück ankauft. GR Hitzinger fragt an, warum wir dann die von der Urbargemeinde angekauften Fläche dazu pachten.

GRⁱⁿ Kappel freut sich als Obfrau des Umweltausschusses vor allem sehr, dass diese riesige Grünfläche nun damit in Gemeindehand ist.

Bgmⁱⁿ Böhm holt weiter aus und informiert, dass eine Miteinbeziehung der Urbarialgemeinde im vorigen Jahr von StR Müllner vorgeschlagen und von der ÖVP gewünscht war. Dieses Grundstück hat früher auch einmal der Urbarialgemeinde gehört und viele Mitglieder wollten diese Fläche gerne wieder zurückkaufen.

Dieser Beschluss heute, ist ein Zukunftsweisender, vor allem für unsere nächsten Generationen. Mit dem Kauf des Kalvarienbergs stellen wir sicher, dass dieser öffentlich ist und bleibt und für die Bevölkerung als Naherholungsgebiet in der Stadt zur Verfügung steht.

GRⁱⁿ Kogler-Bohrer stellt fest, dass es völlig unbestritten ist, der Kalvarienberg soll in Gemeindehand sein. Die ÖVP macht sich jedoch Sorgen, wie die Finanzierung sichergestellt werden soll und können in den nächsten Jahren alle anderen wichtigen Projekte umgesetzt werden?

Die Vorsitzende verliest an dieser Stelle das Schreiben der Abt. 2, Amt Der Bgld. Landesregierung, mit dem die finanzielle Vertretbarkeit bestätigt wird.

Es wird festgehalten, dass die Erträge der Windräder (nach dem Repowering) für die Tilgung dieses Darlehens herangezogen werden.

GR Strommer stellt sich die Frage, warum die Urbarialgemeinde diese Fläche nicht gratis zur Verfügung stellt.

Nach eingehender Diskussion und Beratung, stellt die Bürgermeisterin den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung der Fa. FRC entsprechen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Zins- und Marktmeinung den Zuschlag für das Angebot der BKS Bank mit variabler Verzinsung beschließen (Beilage 2a).

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

b. Ankauf LKW für Bauhof

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt die Bürgermeisterin den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung der Fa. FRC entsprechen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Zins- und Marktmeinung den Zuschlag für das Angebot der BKS Bank mit variabler Verzinsung beschließen (Beilage 2b).

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

c. Um- und Zubau Feuerwehrhaus

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt die Bürgermeisterin den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung der Fa. FRC entsprechen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Zins- und Marktmeinung den Zuschlag für das Angebot der BKS Bank mit variabler Verzinsung beschließen (Beilage 2c).

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

03) Kaufvertrag Grundstück Nr. 5647/21 – Kalvarienberg

Der Gemeinderat hat bereits im Vorjahr den Ankauf des Grundstückes 5647/21 beschlossen. In der Zwischenzeit hat sich die Urbarialgemeinde entschieden rund ein Drittel des Grundstückes selbst anzukaufen und danach der Stadtgemeinde zu verpachten.

Nachdem die Teilung nunmehr abgeschlossen ist, liegt ein entsprechender Kaufvertrag vor. Die Bürgermeisterin streicht nochmals die Wichtigkeit dieses Rechtsgeschäftes hervor. Mit diesem Ankauf werden rund 120.000 m² Grünland und Naturschutzgebiet gesichert und der Bevölkerung als Naherholungsgebiet zur Verfügung gestellt.

Da es keine weiteren Anfragen gibt und die Finanzierung in Top 02) bereits beschlossen wurde, stellt die Bürgermeisterin den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage 03) beschließen.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

04) Nachtrag zum Bestandsvertrag – Stadtgemeinde/Urbargemeinde Neusiedl am See

Die Stadtgemeinde möchte den Bestandsvertrag mit der Urbargemeinde um die Grundstücke: Teilgrundstück Kalvarienberg (rd. 37.000 m²) und Teilfläche Gst.Nr. 7364 (rd. 10.000 m² lt. Plandarstellung) erweitern. Der Bestandszins für die beiden Flächen beträgt € 5.700,00 pro Jahr. Ein entsprechender Nachtrag wurde beim Ersturkundenverfasser Notar Dr. Halbritter in Auftrag gegeben und ist in den Unterlagen aufgelegt.

GR Fussenegger ersucht um Eintragung eines Vorkaufsrechts für das Teilgrundstück Kalvarienberg zugunsten der Stadtgemeinde.

GR Strommer erkundigt sich, ob es für den Ankauf auch eine Förderung gibt.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt die Bürgermeisterin den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtrag zum Bestandsvertrag mit der Urbargemeinde Neusiedl am See, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage 04) beschließen. Ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde soll für das Grundstück Nr. 5647/8 eingetragen werden.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

05) Übernahmevereinbarung Wechselladefahrzeug mit Kran

Der Gemeinderat hat den Ankauf eines Wechselladefahrzeuges mit Kran bereits beschlossen, die Auslieferung erfolgt voraussichtlich im Herbst 2024.

Eine entsprechende Übernahmevereinbarung ist von den 16 Stationierungsgemeinden zu beschließen. In dieser Vereinbarung werden das Eigentum des Fahrzeuges, die Verwendung, Einsatzverpflichtung, Dienstbetrieb, Wartung, Haftung und Versicherung geklärt.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt die Bürgermeisterin den Antrag, der Gemeinderat möge vorliegende Übernahmevereinbarung (Beilage 05) beschließen.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

06) Attraktivierung Radweg B10 – Vereinbarung Kostentragung

Das Land Burgenland hat eine Verdopplung der mit dem Rad zurückgelegten Wege bis 2030 zum Ziel. Dafür sollen sämtliche Einzelmaßnahmen im Zuge von vereinfachten Bauprojekten umgesetzt werden. Heute geht es um die Sanierung des Radweges B10, Teilstück Bauhof bis Bundesschulzentrum (km 0,000 – 0,620).

In dieser Vereinbarung wird die Kostentragung 50:50 % festgehalten, wobei der Gemeindeanteil aus Sonderbedarfszuweisungen gedeckt wird. Die Arbeiten sollen im Sommer 2024 durchgeführt und abgeschlossen werden.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt die Bürgermeisterin den Antrag, der Gemeinderat möge vorliegende Vereinbarung betreffend Attraktivierung Radweg B10 (Beilage 06) beschließen.

Vbgm. Wögerer dankt allen Parteien für die konstruktive Zusammenarbeit im Infrastrukturausschuss auch beim Thema Radfahren. Es geht hier um einen Wert von € 100.000,00 der in das Radwegenetz unserer Stadt investiert wird. Vielen Dank auch an die Gemeindeverwaltung, die akribisch arbeitet und jede mögliche Förderung für Projekte auf dem richtigen Weg findet und abrufen, dies im Kontext mit unserem gemeinschaftlichen Plan.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

07) Entscheidung über die Verwendung der Mittel aus dem Zweckzuschuss „Gebührenbremse“

Der Bund gewährt den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von EUR 150 Millionen zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016) für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024. Davon entfallen EUR 4.975.534,-- auf das Land Burgenland. Die Stadtgemeinde Neusiedl am See hat einen Zweckzuschuss in der Höhe von € 145.383,00 erhalten.

Dieser einmalige Zweckzuschuss ist zweckgebunden zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016) für die Wasserversorgung, für die Abwasser- und Abfallbeseitigung im Jahr 2024 zu verwenden.

Trotz einer Indexierung für das Jahr 2024 beim Müllbehandlungsbeitrag und dem Zweckzuschuss der Gebührenbremse, ergibt sich eine Differenz zur max. Einnahmengrenze von € 238.817,00.

Auch gegenüber den geplanten Ausgaben und Einnahmen inkl. Zweckzuschuss der Gebührenbremse ergibt sich ein Minus von € 46.717,00 für die Stadtgemeinde Neusiedl am See.

Bereits bei der Kenntnisnahme für den RA 2022 von der Abteilung 2 gab es die Anmerkung, dass im Bereich der Müllbeseitigung die Gebühren dementsprechend anzupassen wären.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag der Gemeinderat möge beschließen, den gemäß Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. Nr. 122/2023 gewährten Zuschuss im Gebührenhaushalt **MÜLLBESEITIGUNG** zu verwenden. Die Mittel sollen als Einnahme im Gebührenhaushalt **MÜLLBESEITIGUNG** verwendet werden, sodass die ursprünglich geplante Gebührenerhöhung für das Jahr 2024 nicht in vollem Umfang erfolgen musste.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

08) Befristete Bausperre gem. § 33, Abs. 6 Bgld. Raumplanungsgesetz – Hochwasserschutzmaßnahmen Neusiedl am See

Die Vorsitzende erläutert, dass § 33 Absatz 5, 6 und 7 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 (RPG 2019) regelt folgendes:

Absatz 5: Unbebaute Flächen, die gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 bis 9 als Bauland gewidmet sind, sich jedoch innerhalb der 30-jährlichen Hochwasseranschlagslinie befinden, sind von der Gemeinde in eine geeignete Grünfläche umzuwidmen.

Absatz 6: Sofern bereits Projekte zur Herstellung der Hochwasserfreiheit eingeleitet wurden, kann alternativ zur Vorgangsweise gemäß Abs. 5 für den Zeitraum von maximal fünf Jahren eine befristete Bausperre in sinngemäßer Anwendung von § 52 erlassen werden.

Absatz 7:

Sofern eine dem Abs. 5 entsprechende Umwidmung nicht binnen drei Jahren nach Inkrafttreten der Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 27/2021, erfolgt, kann die Landesregierung anstelle und im Namen sowie auf Kosten der Gemeinde den Flächenwidmungsplan durch Verordnung ändern. Dasselbe gilt, wenn die Umwidmung nicht nach Ablauf der Bausperre gemäß Abs. 6 erfolgt ist.

Mit Schreiben vom 30.04.2024 wurden die Hochwasserschutzmaßnahmen für das Ortsgebiet samt Statusbericht der Abteilung 5 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mitgeteilt.

Das Landesgesetzblatt Nr. 27/2021 wurde mit 05.05.2021 kundgemacht. Der Entwurf der 12. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes liegt derzeit auf. Um bis zur Herstellung der Hochwasserfreiheit keine Rückwidmungen von Bauland in ein entsprechendes Grünland vornehmen zu müssen, soll nunmehr nachfolgende Verordnung beschlossen werden.

GRⁱⁿ Kogler-Bohrer erkundigt sich, wie weit die Hochwasserschutzprojekte am Laufen sind. Die Vorsitzende erklärt, dass zwei Hochwasserschutzprojekte eingeleitet wurden und Planungen dazu gestartet werden.

Vbgmⁱⁿ Nyikos fragt nach wie lange die Umsetzung dauern wird. Bgmⁱⁿ Böhm erläutert, dass kurzfristige Maßnahmen umgehend umgesetzt werden sollen, die Projekte jedoch einige Zeit dauern werden, da unter anderem Grundstücke angekauft werden müssen.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt die Bürgermeisterin den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 28.05.2024, Zahl: A/1152/2024 über die Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß § 33 Abs. 6 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBL.Nr. 49/2019 i.d.g.F., für die vom Projekt „Hochwasserschutzmaßnahmen für das Ortsgebiet Neusiedl am See“ betroffenen Bereiche.

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 33 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBL. Nr. 49/2019, i.d.g.F., sind unbebaute Flächen, die gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 bis 9 als Bauland gewidmet sind, sich jedoch innerhalb der 30-jährlichen Hochwasseranschlagslinie befinden, von der Gemeinde in eine geeignete Grünfläche umzuwidmen. Gemäß § 33 Abs. 6 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 kann, sofern bereits Projekte zur Herstellung der Hochwasserfreiheit eingeleitet wurden, alternativ zur Vorgangsweise gemäß Abs. 5 für den Zeitraum von maximal fünf Jahren eine befristete Bausperre in sinngemäßer Anwendung von § 52 erlassen werden.

§ 2 Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich auf die in den beiliegenden Plandarstellungen unter Anhang 1 gekennzeichneten, von der 30-jährlichen Hochwasseranschlagslinie betroffenen unbebaute Flächen, die gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 bis 9 als Bauland gewidmet sind.

§ 3 Zweck

- (1) Zur Herstellung der Hochwasserfreiheit der vom Geltungsbereich betroffene unbebaute Flächen, die gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 bis 9 als Bauland gewidmet sind, wurde ein Projekt „Hochwasserschutzmaßnahmen für das Ortsgebiet Neusiedl am See“ seitens der Stadtgemeinde Neusiedl am See eingeleitet.
- (2) Durch die befristete Bausperre soll eine Umwidmung in eine geeignete Grünfläche, so lange unterbunden werden, bis die Hochwasserfreiheit umgesetzt ist.

- (3) Während der Bausperre dürfen in dem in § 2 bezeichneten Geltungsbereich Baubewilligungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen von diesem Verbot sind zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen feststellt, dass für die unbebaute Flächen, die gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 bis 9 als Bauland gewidmet sind, Maßnahmen zur Hochwasserfreiheit getroffen wurden.

§ 4 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
 (2) Die Bausperre verliert mit Umsetzung des Projekts zur Herstellung der Hochwasserfreiheit für den in § 2 angeführten Geltungsbereich, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Erlassung die Wirksamkeit.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

09) Änderung Richtlinie zur Anbringung von Hinweistafeln zum Zwecke der Wegweisung zu Zielen im privaten und öffentlichen Interesse

Die Richtlinien zur Anbringung von Hinweistafeln zum Zwecke der Wegweisung zu Zielen im privaten und öffentlichen Interesse aus dem Jahr 2010 soll in folgenden Punkten geändert werden: Geringfügige Anpassungen/Änderungen im Wortlaut, Erhöhung der Bewilligung auf 10 Jahre wie die Bezirkshauptmannschaft, Korrekter Verweis auf Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung, Anpassung des Tarifsystems (Indexanpassung).

Die Änderungen wurden im Infrastrukturausschuss am 06.03.2024 behandelt und es wurde einstimmig empfohlen, die Richtlinien zu ändern.

Nach eingehender Beratung stellt die Bürgermeisterin den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderungen der Richtlinie zur Anbringung von Hinweistafeln zum Zwecke der Wegweisung zu Zielen im privaten und öffentlichen Interesse wie folgt beschließen:

Richtlinien zur Anbringung von Hinweistafeln zum Zwecke der Wegweisung zu Zielen im privaten und öffentlichen Interesse

~~Der Einfachheit halber werden in der folgenden Richtlinie ausschließlich männliche Formulierungen verwendet. Sie gelten selbstverständlich sinngemäß für beide Geschlechter.~~

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern im Text der Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neusiedl am See hat am 15.09.2010 in der Fassung vom **xx.xx.2024** folgende Richtlinien zur Anbringung von Hinweistafeln zum Zwecke der Wegweisung zu Zielen im privaten und öffentlichen Interesse beschlossen.

Änderungen gegenüber dem Beschluss vom 15.09.2010 aufgrund des Änderungsbeschlusses werden in der Farbe „**rot**“ bzw. durchgestrichen dargestellt.

I Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie bezieht sich auf **das Ortsgebiet** ~~Gemeindestraßen~~ und öffentliches Gut der Gemeinde im Stadtgebiet von Neusiedl am See.

II Allgemeines

1. Die Richtlinie gilt ausschließlich für Wegweisung für Ziele von lokaler Bedeutung gemäß RVS 05.02.12. Ziele von lokaler Bedeutung umfassen öffentliches und nicht öffentliches Interesse. Jegliche Tafeln zu Reklamezwecken sind im räumlichen Geltungsbereich nicht gestattet. Alle übrigen Wegweiser z. B. zu Ortszentren und Straßenerhaltungsbetrieben sind von dieser Richtlinie nicht betroffen.
2. Die örtliche Wegweisung in der Stadtgemeinde ist hierarchisch aufgebaut. Die Auffindung von Zielen im öffentlichen und privaten Interesse erfolgt grundsätzlich durch eine **überörtliche Wegweisung zu den Gebieten, Subzentren und Betriebsgebieten**. Im Zielgebiet selbst erfolgt die Wegweisung zum Zielstandort.
3. Private Wegweiser haben zum Zwecke der Vermeidung von Suchverkehr – im Hinblick auf die Zielfindung – reine Orientierungsfunktion zu erfüllen. Tafeln zu Reklamezwecken sind ausgeschlossen. Eine Orientierungsfunktion ist gegeben, wenn sich das Ziel im untergeordneten Straßennetz befindet und nicht unmittelbar an einer Haupteinfahrtsstraße (Wiener Straße, Eisenstädter Straße, Obere Hauptstraße, Hauptplatz, Untere Hauptstraße und Seestraße) liegt; davon ausgenommen sind Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe sowie Heurigen und Buschenschanken.

4. Die Aufstellung von privaten Wegweisern ist – ~~falls es sich um eine Gemeindestraße oder um öffentliches Gut der Gemeinde handelt~~ – nur Betrieben mit Standorten in der Gemeinde Neusiedl am See **gestattet, um das Ortsbild nicht übermäßig zu beeinträchtigen**, und nur im Rahmen dieser Richtlinie möglich.

III Zustimmungsvoraussetzungen

1. Das Ziel muss überwiegend von Personen, die als ortskundig anzusehen sind, sowie von einem ständig wechselnden Personenkreis aufgesucht werden.
2. Pro Betrieb sind maximal drei Wegweiser im Gemeindegebiet **Ortsgebiet** (an drei verschiedenen Standorten) zulässig.
3. Wegweiser für Ziele im nicht öffentlichen Interesse (z. B. Gasthaus, Heuriger, Firmenankündigungen) und sonstige Wegweisung dürfen nicht auf einem gemeinsamen Verkehrszeichenträger angebracht werden (vgl. RVS 05.02.12, Punkt 4.7).
4. Fallen mehr als zwei Wegweiser an einem Standort zusammen, müssen Sammelwegweiser (z. B. separate Rahmenkonstruktion) seitens der Stadtgemeinde verlangt werden. Die Betriebe/Firmen müssen sich an den Kosten für Steher bzw. Sammelsteher beteiligen. Davon betroffen sind auch Firmen, die bereits ausgeschildert sind.
5. Falls mehr als sechs Wegweiser an einem Standort anfallen, können aus Gründen der Übersichtlichkeit Wegweiser durch übergeordnete Wegweiser (Subzentren oder Betriebsgebiete) ersetzt werden, sofern ein Gebiet sinnvoll abgegrenzt werden kann.
6. Gewerbezentren werden als Einheit betrachtet. Die Wegweisung zu den einzelnen Unternehmen hat innerhalb des Gewerbegebietes zu erfolgen.
7. Nicht gestattet ist die Aufstellung von Wegweisern für
 - Betriebe, wenn der Zielort und die entsprechende Zufahrt vom benützten Verkehrsweg aus bereits deutlich zu erkennen ist.
 - Nahversorgungsbetriebe.
 - Einzelne Betriebe in Einkaufszentren, Gewerbeparks, Betriebsgebieten und ähnlichem. Hier ist grundsätzlich nur ein gemeinsamer Wegweiser möglich. Ist die Zufahrt zum Betriebsstandort durch eine übergeordnete Wegweisung (Gebiet, Subzentrum oder Betriebsgebiet) gekennzeichnet, dürfen Wegweiser zu Zielen im privaten Interesse erst ab dem Knotenpunkt aufgestellt werden, ab dem keine übergeordnete Wegweisung mehr erfolgt.

IV Ausführung und Gestaltung

1. Grundsätzlich dürfen nur Wegweiser mit einer Tafelgröße von 115 x 25 cm (Schrifthöhe einzeilig 105 mm) bzw. 146 x 25 cm (Schrifthöhe zweizeilig 60 mm) bzw. 100 x 20 cm (Schrifthöhe einzeilig ca. 90 mm, zweizeilig ca. 50 mm) zur Aufstellung gelangen. Die Schriftart erfolgt gemäß RVS 05.02.12
2. Es sollen höchstens sechs Wegweiser übereinander angebracht werden (RVS 05.02.12, Punkt 4.6.2). Im Einzelfall können auch mehr als sechs Wegweiser angeordnet, es ist jedoch darauf zu achten, dass die Dichte der Steher an einem Standort nicht überbeansprucht wird.
3. Die Wegweiser haben genormte Symbole und Beschriftungen in Normschrift aufzuweisen. Grundsätzlich sind alle Texte in Groß- und Kleinbuchstaben auszuführen. Bei Bedarf kann ein graphisches Symbol (z.B. Firmenlogo, Piktogramm) – falls es die Tafelbreite und -länge zulässt – vorgesehen werden. Grundsätzlich ist das Logo (schwarz-weiß oder farbig) in dem, dem Pfeil gegenüberliegenden Rechteck anzubringen (Ausführung Pfeil und Logo: vgl. RVS 05.02.12, Abb. 33; **Verwendung von Pfeilen gemäß Pkt. 4.3**)
4. Ankündigungen von Zielen im Interesse der Gemeinde, des Fremdenverkehrs und des Sports sind grundsätzlich im Format 100 x 20 cm auszuführen. Übergeordnete Wegweiser (Subzentren, Betriebsgebiete) sind im Format 115 x 25 cm bzw. 146 x 50 cm gemäß RVS 05.02.12 anzufertigen. Die Gemeinde behält sich vor, bei Ankündigen von Zielen im Interesse der Gemeinde, des Fremdenverkehrs und des Sports sowie bei Ankündigen von kulturellen Sehenswürdigkeiten, die von besonderer Bedeutung sind, die Formate 115 x 25 cm bzw. 146 x 50 cm zu verwenden. Die Farbgebung ist im folgenden geregelt:

Verwaltung, öffentlicher Verkehr, Ver- und Entsorgung, Sport, Fremdenverkehrseinrichtung im öffentlichen Interesse ausgenommen mit Bezug zu Wasser

Farbgebung und Schrift gemäß RVS 05.02.12, Punkt 4.7.1: Hintergrund grün (RAL ca. 6029), Schrift weiß (RAL ca. 9010)

Fremdenverkehr mit Bezug zu Wasser

Hintergrund hellblau (RAL 5015), Schrift weiß (RAL ca. 9010)

Bildungssysteme und -einrichtungen, Gesundheitssysteme und -einrichtungen, Dienstleistungen wie Vereinswesen, Pflegedienste, religiöse Stätten

Hintergrund gelb (RAL 1003), Schrift schwarz

Einrichtungen mit hohem kulturellen Wert	Farbgebung gemäß RVS 05.02.12, Punkt 4.7.3: Hintergrund braun (RAL ca. 8007) Schrift weiß (RAL ca. 9010)
--	---

Öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Polizei, etc.)	eigene Farbgebung
---	-------------------

5. Bei Ankündigungen von Fremdenverkehrsbetrieben im privaten Interesse ist ein dunkelblauer Hintergrund (RAL 5003) und eine weiße Schrift zu verwenden.
6. Bei Ankündigungen von Gewerbe- und Industriegebieten („Shopping und Wirtschaft“) bzw. -betrieben sind, soweit sie nicht dem Fremdenverkehr dienen, bezüglich Farbgebung und Schrift gemäß RVS 05.02.12, Punkt 4.7.2: Hintergrund grün (RAL ca. 6029), Schrift gelb (RAL ca. 1003) auszuführen. Das Format ist bei Gewerbe- und Industriegebieten (z.B. Betriebsgebiet „Prädium“) im Format 115 x 25 cm bzw. 146 x 25 cm und bei Einzelbetrieben im Format 100 x 20 cm auszuführen.

V Standort und Montage

1. Die Aufstellung bzw. Anbringung aller Wegweiser im Gemeindegebiet **Ortsgebiet** erfolgt ausschließlich durch die Stadtgemeinde und gegebenenfalls ~~bei Landesstraßen~~ ~~in Absprache mit der Bezirkshauptmannschaft~~ gegen Kostenverrechnung nach den festgelegten Tarifsyst~~em~~ der Stadtgemeinde.
2. Ist am Aufstellungsort bereits ein geeigneter Steher vorhanden, so wird dieser für die Anbringung des Wegweisers verwendet. Ist ein neuer Steher zu setzen, so wird die Lage von der Stadtgemeinde und gegebenenfalls ~~= bei Landesstraßen = in Absprache mit Genehmigung~~ mit der Bezirkshauptmannschaft vor Ort festgelegt.
3. Die Erhaltung der Tafel(n) obliegt ausschließlich dem Bewilligungswerber.

VI Verpflichtungen

1. Vor Anbringung der Wegweiser ist, unbeschadet einer nach anderen gesetzlichen Bestimmungen allenfalls erforderlichen Bewilligung (Bauanzeige bzw. Baubewilligung gemäß Burgenländischen Baugesetz 1997 LGBl. Nr. 10/1998 idgF. sowie Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF.), die Zustimmung der jeweils zuständigen Straßenverwaltung entsprechend § 37 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 zu erwirken.
 - Ansuchen um Zustimmungserklärung zur Anbringung der Wegweiser für Bundes- und Landesstraßen sind beim Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Nord (BBN), Rusterstraße 135, 7000 Eisenstadt einzubringen (Ansuchen um Sondernutzung).

- Ansuchen um Zustimmung zur Anbringung der Wegweiser für Gemeindestraßen bzw. für öffentliches Gut der Gemeinde sind bei der Stadtgemeinde Neusiedl am See einzubringen.
2. Das Layout des Wegweisers ist in analoger und digitaler Form der Stadtgemeinde vorzulegen. Die Abwicklung, die Bestellung und die Kosten für die Wegweiser einschließlich Klebefolie und Befestigungsmaterial (Laschen o.ä.) sind mit der von der Stadtgemeinde Neusiedl am See beauftragten Firma selbst abzuklären und werden von dieser dem Antragstellen in Rechnung gestellt.
 3. Die Kosten für die Benützung der Steher werden von der Stadtgemeinde entsprechend dem Tarifsysteem in Rechnung gestellt. Bei Einzelsteher hat der Antragsteller das Anbringen von weiteren bewilligten Tafeln ohne Kostenersatz zu dulden.
 4. Werden Mängel festgestellt, ergeht eine Aufforderung zur ordnungsgemäßen Erhaltung. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, erfolgt die Mängelbehebung seitens der Stadtgemeinde Neusiedl am See gegen Kostenverrechnung nach dem festgelegten Tarifsysteem.
 5. Die Stadtgemeinde Neusiedl am See übernimmt keine Haftung für Schäden an den Tafeln oder an deren Anbringungsrichtungen.
 6. Die Zustimmungserklärung enthält keine Exklusivrechte für den Antragsteller. Werden weitere Zustimmungserklärungen für andere Antragsteller erteilt, hat der Bewilligungsnehmer die Anbringung von weiteren bewilligten Tafeln an derselben Anbringungsrichtung zu dulden.
 7. Die Beseitigung der aufgestellten Wegweiser(n) ist bei dem für die Erteilung der Zustimmungserklärung zuständigen Amt (Gemeinde bzw. BH) zu beantragen und erfolgt ausschließlich durch die Stadtgemeinde gegen Kostenverrechnung nach dem festgelegten Tarifsysteem. Die beantragte Beseitigung bedingt jedenfalls die Auflösung des Vertrages. Vor neuerlicher Aufstellung von Wegweisern ist wiederum ein Ansuchen auf Erteilung der Zustimmung zu stellen.
 8. Die Stadtgemeinde Neusiedl am See kann in begründeten Fällen jederzeit ohne Entschädigung eine dauernde oder vorübergehende Abänderung bzw. Versetzung der Tafel(n) durchführen (z.B. wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aufgrund verkehrsrelevanter Umstände).
 9. Die Bewilligung wird für fünf **zehn** Jahre befristet erteilt. ~~Pro Zustimmungserklärung/Bewilligung ist ein Betrag in der Höhe von EUR 116,00,— gemäß TP 23 lit b (bb) Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2002 LGBI. Nr. 4/2002 zu entrichten.~~

10. Falls der Bewilligungswerber seinen Sitz oder seine Filiale in der Stadtgemeinde Neusiedl am See aufgibt, muss die Tafel unverzüglich entfernt werden. In diesem Fall hat der Bewilligungswerber die Stadtgemeinde zu informieren und die Beseitigung durch diese zu veranlassen.
11. Zusätzlich zu diesen Richtlinien können in der Zustimmungserklärung jederzeit weitere erforderliche Auflagen und Bedingungen festgelegt werden.

VII Bestehende Tafeln

Sämtliche bereits angebrachte Tafeln ohne bestehende Bewilligung, die diesen Richtlinien zuwiderlaufen, sind vom jeweiligen Eigentümer im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde bzw. der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See zu entfernen. Die Entfernung hat über Aufforderung binnen der in der Aufforderung festgelegten – angemessenen – Frist zu erfolgen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, wird seitens der Stadt davon ausgegangen, dass sich der Aufgeforderte der Tafel(n) entledigen will, worauf die Stadtgemeinde die Tafeln auf Kosten des Eigentümers entfernen wird. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Tafel(n) bzw. Ersatz für dieselbe(n) besteht nicht. Vor neuerlicher Aufstellung von Wegweisern ist um Zustimmung nach diesen Richtlinien anzusuchen.

VIII Übertretungen

Gegen denjenigen, der ohne die erforderliche Zustimmungserklärung Wegweiser, für welche diese Richtlinien anwendbar sind, aufstellt, wird wegen Besitzstörung Anzeige erstattet. Die Entfernung dieser Tafeln wird gegen Kostenverrechnung veranlasst.

IV Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Die Richtlinien in der Fassung vom xx.xx.2024 treten nach Beschlussfassung in Kraft.

X Übergangsbestimmung

Die vorliegende Richtlinie wurden in der Gemeinderatssitzung am 15.09.2010 genehmigt und tritt mit 15.09.2010 in Kraft. Nach einer Übergangsfrist von 6 Monaten werden Schilder/Wegweiser, die nicht dieser Richtlinie entsprechen und nicht bewilligt sind, auf Kosten der Eigentümer entfernt.

XI Tarifsysteem der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Pauschale für Aufstellung Steher, Montage Tafel, Material, etc.	€ 400,00 145,00 zzgl. 20% USt. einmalig
Benützung der Steher	€ ~~50,00~~ 75,00 zzgl. 20% USt. pro Tafel und Jahr
Mängelbehebung	€ 20,00 30,00 zzgl. 20% USt. á Arbeitsstunde
Beseitigung Tafel	€ 20,00 30,00 zzgl. 20% USt. á Arbeitsstunde

Die Abwicklung, die Bestellung und die Kosten für den Wegweiser einschließlich Klebefolie und Befestigungsmaterial (z.B. Laschen ö. ä.) sind mit der von der Stadtgemeinde Neusiedl am See beauftragten Firma selbst zu klären und auch von dieser dem Bewilligungswerber in Rechnung zu stellen. Die Anbringung der Tafel erfolgt durch die Stadtgemeinde Neusiedl am See.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

10) Teilbebauungsplan „Ried Seegrund-Seestraße“

Ziel und Vorgaben für das Planungsgebiet

Aufgrund der Lage an einem sensiblen Standort ist es ein Ziel der Gemeinde sich an den bestehenden Baustrukturen der umliegenden Wohngebiete mit geringen Gebäudehöhen und großzügigen Grünflächen zu orientieren. Die ggst. Grundstücke sind aufgrund der Lage (u.a. klare Trennung zum westlichen Bereich des Hallenbades) und der vorhandenen Widmung in Verbindung mit den Eigentumsverhältnissen eine räumliche Einheit. In Bezug auf die zukünftige Nutzung ist wesentlich, dass aufgrund der Widmung BF und der Lage in der Sonderzone Neusiedler See gem. den Vorgaben des LEP 2011 nur touristische Anlagen errichtet werden dürfen. Somit sind Wohnhäuser aber auch Ferien- bzw. Wochenendhäuser und dgl. nicht zulässig.



Angestrebte Baustruktur

- Generell offene Struktur mit Vorgärten und offenen Einfriedungen mit einer Sockelhöhe von max. 30 cm (gilt für sämtliche Seiten)
- Offene Bebauung
- Vordere Baulinie von 5 m zur südöstlichen Grundstücksgrenze bzw. seitliche Baulinie 5 m zur nordöstlichen Grundstücksgrenze (in Richtung bebautes BW) und 15 m zur südwestlichen Grundstücksgrenze (in Richtung Schilfgürtel)
- Hintere Baulinien mit 15 m zur nordwestlichen Grundstücksgrenze (Richtung Seestraße L 309)
- Bebauungsdichte von max. 30% (insbesondere aufgrund der besonderen Lage)
- Maximal ein oberirdisches Vollgeschoß mit Dachgeschoß/Staffelgeschoß
- Gebäudehöhe: max. 5,0 m; Firsthöhe: max. 7,0 (aufgrund der vorgesehenen Steildächer)
- Sattel- und Walmdächer mit Neigungen von 35° bis 45°
- Vorgaben für die Farbgebung der Dächer, allfälliger Solar- und Photovoltaikanlagen, Reklame und der Fassaden
- Klare Einschränkungen betreffend Baulichkeiten im Vorgarten
- Festlegung eines Freihaltebereiches, um die Übergänge zur freien Landschaft (vielfach Schilfzone) zu wahren
- Möglichkeit der Errichtung von Nebengebäuden außerhalb der Baulinien (ausgenommen Freihaltebereiche)
- Berücksichtigung ausreichender Stellplätze auf Eigengrund (Gäste und Personal bei der touristischen Nutzung)

Wie mit den Mitgliedern des Infrastrukturausschusses am 29.11.2022 vereinbart, wurde der Entwurf des Teilbebauungsplanes per email am 30.11.2022 ausgeschickt, um in den Fraktionen darüber zu diskutieren. Nachdem keine Stellungnahmen eingelangt sind, wurde in Auflage gegangen.

Der Teilbauungsplan Ried Seegrund-Seestraße lag in der Zeit von 18.01.2023 bis 01.03.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb der Auflagefrist ist eine Erinnerung samt Plänen für ein Hotel samt Restaurant am 28.02.2023 der Terra Galos Immobilien GmbH, Dr. Thomas Achs, eingelangt. Diese umfasst auch folgenden Antrag:

- Bebauungsdichte: 50%
- Geschossanzahl: 2++ (2 Geschöße plus Dachgeschoß plus Dachgeschoß) oder 3+
- Traufenhöhe: 7m
- Firsthöhe: 10 Meter (13,10 begehbare Dach)
- Dachform: 0 bis 45 Grad, Flachdach
- Bebauungsweise: offen
- Dachgauben: 50%

Weiters langte eine Erinnerung (am 03.03.2023 - nach Auflagefrist) von Maria Gartner ein, dass die BF Widmung rückgängig gemacht werden sollte und (falls zulässig) als eine unbebaute Naturlandschaft, Landschaftsschutzgebiet gewidmet werden.

Zu diesen Erinnerungen wurde eine Empfehlung für die Beschlussfassung seitens AIR abgegeben (siehe auch Beilage):



AIR
Kommunal- und Regionalplanung GmbH

Z:\EURO-ET\Projekt\abwicklung\Projekte\Neusiedl\BPT\BPT Ried Seegrund-Seestraße (Marso).18113.22008\AN_SV\Neusiedl_TBPT Ried Seegrund-Seestraße Empfehlung1.docx

Gemeinde Neusiedl/See – Neuerlassung Teilbebauungsplan Ried Seegrund-Seestraße 28.08.2023
Erinnerungen während der Auflage
Vorlage für den Gemeinderat, Empfehlung Beschlussfassung (Sitzungsprotokoll)
Verfasser: DI J. Welz-Käsznar, DI J. Schmidtbauer

Der Entwurf des Teilbebauungsplans Ried Seegrund-Seestraße der Stadtgemeinde Neusiedl/See ist gem. den Vorgaben des § 48 Abs. 2 Bgld. RPG 2019 i.d.G.F. über sechs Wochen hindurch am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Innerhalb dieser Auflagefrist wurde eine Erinnerung eingebracht. Zudem wurde außerhalb dieser Frist auch eine als „Empfehlung“ bezeichnete Erinnerung eingebracht. Das Planungsteam hat hierzu folgende Empfehlung für den Gemeinderat verfasst.

Erinnerung von Terra Galos Immobilien vom 28.02.2023:

In dieser Erinnerung ist angeführt, dass auf dem betreffenden Grundstück ein touristisches Projekt umgesetzt werden soll. Beabsichtigt ist eine bauliche Anlehnung an das Hallenbad und an ein bestehendes Hotel. Die Bestimmungen des Teilbebauungsplanes sollen an diesen Bebauungen und nicht an den Bereich Deggendorferstraße orientiert werden. Dies wird mit einem funktionellen Zusammenhang zwischen der Fläche gem. ggst. Teilbebauungsplan und diesen Objekten sowie mit der Widmung BF begründet. Dabei wird auch ein touristisches Vorhaben in einer anderen Gemeinde angeführt.

Zudem wird auf eine nicht lagerichtige Definition des Planungsgebietes im Berichtsteil des Teilbebauungsplanes hingewiesen.

Letztendlich wird unter anderem die Erhöhung der Bebauungsdichte und der Geschossanzahl, die Anhebung von Gebäude- und Firsthöhe sowie die Zulässigkeit einer Dachterrasse beantragt. Nähere Ausführungen sind der Erinnerung selbst zu entnehmen.

Raumplanungsfachliche Ausführungen und Empfehlung:

Die Widmung BF (neu BT) sieht eine Nutzung für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen vor, auf denen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen für die Erholung der ansässigen Bevölkerung oder Dritter errichtet werden können. Die touristische Nutzungsmöglichkeit ist nicht automatisch mit großvolumiger Verbauung gleichzusetzen, ein Anspruch darauf lässt sich nicht ableiten.

Zudem stellt die Seestraße eine klare räumliche Grenze zwischen den größeren Bebauungen im Nordwesten (u.a. Hallenbad) und den deutlich kleinstrukturierten Bebauungen im Südosten, in dem das betreffende Grst. liegt, dar. Aufgrund dieser Gegebenheiten in Verbindung mit der sensiblen Ortsrandlage im Unesco Welterbegebiet sind die Festlegungen gem. Entwurf des Teilbebauungsplanes aus raumplanungsfachlicher Sicht und hinsichtlich der Orts- und Landschaftsstruktur sinnvoll. Vorgesehen ist eine lockere Bebauung inkl. sanftem Übergang in die freie Landschaft (Schilfgürtel), was auch in einem vorliegenden landschaftsschutzfachlichen Gutachten positiv hervorgehoben wird.

Die beantragte Erhöhung der Bebauungsdichte um 20%, der Geschossanzahl um weitere 2 Geschosse sowie die Möglichkeit der Errichtung einer Dachterrasse widerspricht daher klar diesen Vorgaben.

Der Hinweis auf die graphische Abweichung bei der Darstellung des Planungsgebietes im Erläuterungsbericht ist richtig. Fachlich und rechtlich relevant ist jedoch die Abgrenzung des

www.a-i-r.at

Planungsgebietes im Rechtplan (als Teil der Verordnung), der korrekt erstellt wurde. Trotzdem erfolgt eine entsprechende Anpassung im Beschlussexemplar des Erläuterungsberichtes.

Es wird daher empfohlen, die Festlegungen in den beiden Baublocken gem. Auflageentwurf beizubehalten. Aufgrund des Hinweises betreffend Darstellung des Planungsgebietes erfolgt eine Anpassung im Erläuterungsbericht.

Erinnerung von Maria Gartner vom 03.03.2023 (als „Empfehlung“ bezeichnet)

Es wird empfohlen, die als Bauland Baugebiete für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen (BF) gewidmete Fläche in „unbebaubare Naturlandschaft, Landschaftsschutzgebiet“, also von Bauland in Grünfläche, umzuwidmen.

Dies wird insbesondere mit der Lage (Landschaftsschutzgebiet, Kernzone des Unesco Weltkulturerbegebiet, außerhalb Baugebiet) begründet

Raumplanungsfachliche Ausführungen und Empfehlung

Flächenwidmungsänderungen können im Zuge der Erstellung von Teilbebauungsplänen oder Bebauungsplänen generell nicht vorgenommen werden. Die betreffende Fläche ist als Bauland gewidmet und es ist aus diesem Grund sinnvoll bzw. notwendig, Festlegungen zu treffen. Dabei wurde den Kriterien eines weiterbeverträglichen Bauens in puncto Bauhöhe, Gebäudelänge, Bauvolumen und Ausmaß der Bruttogrundrissflächen entsprochen

Die gest. Erinnerung (Empfehlung) ist daher in Bezug auf den vorliegenden Teilbebauungsplan nicht relevant. Zudem wird empfohlen, die Festlegungen gem. Auflageentwurf zu belassen.

Zusammenfassung

Es wird empfohlen, den oben angeführten Erinnerungen nicht zu entsprechen und den Entwurf gem. öffentlicher Auflage zur Beschlussfassung vorzulegen.

In der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 05.07.2023 wurde einstimmig empfohlen, den vorliegenden Teilbebauungsplan nach Behandlung der Erinnerungen im Gemeinderat zu beschließen. Nachdem in der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2023 dieser Punkt vertagt wurde, hat der Infrastrukturausschuss am 06.03.2024 neuerlich beraten und einstimmig die Empfehlung abgegeben, den vorliegenden Teilbebauungsplan nunmehr zu beschließen.

Nach eingehender Beratung stellt die Bürgermeisterin den Antrag, der Gemeinderat möge den Teilbebauungsplan „Ried Seegrund-Seestraße“ – Beschlussexemplar vom 28.05.2024, Erläuterungsbericht mit Plandarstellung samt Verordnung (siehe Beilage) – entsprechend der Empfehlung der AIR für die Beschlussfassung über die eingelangten Erinnerungen vom 28.08.2023 beschließen.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte, Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

11) Verordnung – Feststellung der uneingeschränkten widmungsgemäßen Nutzung, GstNr. 8096

Wie in der Gemeinderatssitzung am 04.07.2022 zur 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen, ist die uneingeschränkte Eignung für die widmungsgemäße Nutzung des gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebiet für Grünland „Grünfläche-Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ befristet bis 31.12.2029, des Grundstückes Nr. 8096 hergestellt, nachdem Bebauungsbestimmungen erlassen werden.

Die Bebauungsbestimmungen wurden in der Gemeinderatssitzung am 27.06.2023 beschlossen und wurden mit Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 26.03.2024 genehmigt und im Landesamtsblatt für das Burgenland vom 12.04.2024 verlautbart.

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 27.06.2023, Zahl: P/0005/2023, mit der die Bebauungsrichtlinien für das Gebiet „Landwirtschaftliche Halle 8096“ erlassen werden, wurde am 12.04.2024 kundgemacht.

Gemäß § 40a Absatz 1 und 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 (RPG 2019) können Grünflächen gemäß § 40 Abs. 2 und 3, deren uneingeschränkter widmungsgemäßer Nutzung zur Zeit der Planerstellung öffentliche Interessen entgegenstehen, als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet gewidmet werden, wenn durch Ergreifung und Umsetzung bestimmter Maßnahmen die uneingeschränkte widmungsgemäße Nutzung sichergestellt werden kann. Der widmungsgemäßen Nutzung können insbesondere entgegenstehen:

1. eine Gefährdung durch Hangwasser (pluviales Hochwasser),
2. eine Gefährdung durch Hangrutschung,
- 3. eine Gefährdung des Landschafts- und Ortsbildes, die durch Festlegung von Bebauungsbestimmungen ausgeräumt werden kann und**
4. nicht dem Stand der Technik entsprechenden siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung).

§ 40a Absatz 2 RPG 2019 normiert:

„Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- 1. die Hangwasserfreimachung,*
- 2. die Hangsicherung,*
- 3. die Erlassung von Bebauungsbestimmungen für Gebiete, bei denen eine Gefährdung des Landschafts- und Ortsbildes besteht sowie**
- 4. die Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes für die relevanten Bereiche der Siedlungswasserwirtschaft.“*

Da nunmehr die Bebauungsbestimmungen erlassen sind, ist die uneingeschränkter widmungsgemäßer Nutzung gemäß § 40a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 des gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebietes für Grünland „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ befr. bis 31.12.2029, Grundstück Nr. 8096, KG Neusiedl am See hergestellt.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt die Bürgermeisterin den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom **28.05.2024**, Zahl **A/2263/2023**, mit der festgestellt wird, dass die uneingeschränkte widmungsgemäße Nutzung gegeben ist.

Gemäß § 45 Absatz 2 iVm § 40a Abs. 4 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des in der beiliegenden Plandarstellung gesondert zu kennzeichnenden Aufschließungsgebietes für Grünland „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ befr. bis 31.12.2029, Grundstück 8096, KG Neusiedl am See ist zulässig, weil die Umsetzung der Maßnahme – Erlassung von Bebauungsbestimmungen (Bebauungsrichtlinien für das Gebiet „Landwirtschaftliche Halle 8096“ - Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 27.06.2023, Zahl: P/0005/2023, genehmigt von der Bgld. Landesregierung am 26.03.2024, Zahl: 2024-004.013-7/2, kundgemacht am 12.04.2024) –, mit welcher, die uneingeschränkte widmungsgemäße Nutzung sichergestellt wird, erfolgt ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Bewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt **mit Ablauf der Kundmachungsfrist** in Kraft.



Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämman-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

12) Digitalisierung der Datenerhebung – Ehren- und Jubiläumsgaben des Landes

Um die Verwaltung und Durchführung der Ehren- und Jubiläumsgaben des Landes zu vereinfachen und eine Minimierung der Fehlerquote zu erreichen, soll eine Digitalisierung der Datenerhebung erfolgen. Die Gemeindevertreterverbände sind mit diesem Anliegen an die Gemeinden herangetreten. Für die Gemeinde würde dies eine Zeitersparnis bedeuten, da die entsprechenden Daten direkt bei den Betreibern der lokalen Melderegister (Fa. PSC) abgeholt werden. Es entstehen daraus keine Kosten für die Gemeinden.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, stellt die Bürgermeisterin den Antrag, der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

Das Burgenländische Ehrungsgesetz, LGBl. Nr. 36/2009, bestimmt, dass das Land Burgenland Personen anlässlich von bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren kann. Gemäß § 3 haben die Gemeinden zum Zweck der genannten Ehrungen an der Ermittlung der erforderlichen Daten mitzuwirken. Die Datenübermittlung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgte in den letzten Jahren per E-Mail. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Datensicherheit soll die Datenübermittlung in Zukunft wie folgt gestaltet werden:

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erhält einen begrenzten Zugang auf die Daten der elektronischen Gemeindeverwaltung im Rahmen des LMR um die notwendigen Daten in Echtzeit direkt abrufen zu können. Die technische Bereitstellung des Zugangs erfolgt dabei durch den Anbieter der elektronischen Gemeindeverwaltung. Die dafür notwendigen Kosten werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung getragen, der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neusiedl am See möge daher beschließen:

1. die PSC Public Software & Consulting anzuweisen, durch die Einrichtung einer entsprechenden Schnittstelle dem Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Abfrage der notwendigen Daten zum Zweck der Durchführung von Ehrungen gemäß §§ 1 und 3 Burgenländisches Ehrungsgesetz zu ermöglichen sowie

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu ermächtigen, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, die zum Zweck der Durchführung von Ehrungen gemäß §§ 1 und 3 Burgenländisches Ehrungsgesetz notwendigen Daten abzufragen und zu verarbeiten.

Die Weisung an den Auftragsverarbeiter wird von der Stadtgemeinde Neusiedl am See an das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt und von dieser zu Zwecken der Dokumentation vervielfältigt und an den IT-Dienstleister der Gemeinde weitergeleitet werden.

Bei der Abstimmung waren alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Für den Antrag stimmen: Bgmⁱⁿ Böhm, die Vizebürgermeister Nyikos und Wögerer, die Stadträte Schneider, Dachs, sowie die Gemeinderäte Gerda Kappel, Sämann-Takacs, Königshofer, Schäffer, Wenth, Rechnitzer, Tanja Schneider, Norbert Kappel, Werle, Oberroither, Strommer, Neuberger-Schilling, Reiterits, Hitzinger, Kogler-Bohrer, Burgstaller, Fussenegger, Jarto, Denk.

Somit wird der Antrag der Bürgermeisterin **einstimmig** zum Beschluss erhoben.

13) Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

14) Bericht – Kenntnisnahme Voranschlag 2024

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Voranschlag 2024 mit Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 2, Zahl 2024-004.034-1/2 zur Kenntnis genommen wurde. Das Schreiben ist in den Unterlagen aufgelegt und somit jedem Gemeinderat bekannt, eine Verlesung kann daher entfallen.

15) Bericht der Bürgermeisterin

Das Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 8, Zahl: A8/K.Pläne106-10009-14-2024 betreffend „**Digitale Alarmpläne** – Datenerhebung Gemeinden 1. HJ 2024“ wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Bürgermeisterin informiert über die bevorstehenden Termine des **Public Viewings** in Neusiedl am See anlässlich der EM 2024.

Die Vorsitzende berichtet, dass weitere 3 Teilbebauungspläne seitens des Landes genehmigt wurden: Landwirtschaftliche Halle, Reitschacherstraße-Am Hausberg, Lehmstetten-Einsiedlerberg.

Die **EU-Wahl** findet am 09.06.2024 in der Neusiedler Mittelschule statt. Die Wahlbehörde wurde bereits geladen.

Die Vorsitzende informiert über die **Öffnungszeiten der Altstoffsammelstelle**. Es gilt für die Mitarbeiter des UDB, welche als LKW-Fahrer eingestellt sind und in den KV der Metaller fallen, das Wochenendruhegesetz. Dies besagt, dass an Samstagen nicht länger als 13 Uhr gearbeitet werden darf. Die Altstoffsammelstelle hat an Samstagen über 5 Stunden geöffnet. Die Anrainer sind sehr froh, dass am Samstag früher ruhig ist.

Die Bürgermeisterin informiert, dass ein **Baumkataster** nach ÖNORM seit 2018 durch Österreichische Bundesforste nach ÖNÖRM L1122 geführt wird. Rund 3525 Bäume finden sich im Kataster sowie waldähnliche Bestände.

Regelmäßige Baumkontrollen sorgen für mehr Sicherheit im Siedlungsgebiet. Jede Baumkontrolle wird dokumentiert und in einem fundierten Gutachten mit weiterführenden Empfehlungen zum Baum-Management zusammengefasst.

Bäume sind markante und langlebige Elemente unserer Umwelt. Ihre langfristige Pflege und Entwicklung sind somit wesentliche Bestandteile eines nachhaltigen Stadt- und Gemeindemanagements.

Baumpflanzung 2023 und Frühjahr 2024

Bäume im Jahr 2023	84 Stück
Bäume Frühjahr 2024	20 Stück

Der Baumkataster bildet die Grundlage für die Entwicklung eines gesunden und sicheren Baumbestandes in Siedlungsräumen. Bei der Erstaufnahme erheben die Baumexperten für jeden Baum eine Vielzahl an Parametern wie Art, Lichtbaumprofil, Vitalität oder Krankheitssymptome und schlagen individuelle Pflegemaßnahmen vor. Die Bäume werden mittels "Arbo Tag" dauerhaft markiert und die Daten in den elektronischen Baumkataster übernommen.

GRⁱⁿ Kappel lädt die Fraktion der GRÜNEN ein als kooptierte Mitglieder im Umweltausschuss an den Sitzungen auch teilzunehmen. Hier werden diese Themen besprochen.

Bgmⁱⁿ Böhm informiert über die bevorstehenden **Fronleichnam** Feierlichkeiten.

Die **nächste Gemeinderatssitzung** wird voraussichtlich am 04.07.2024 stattfinden.

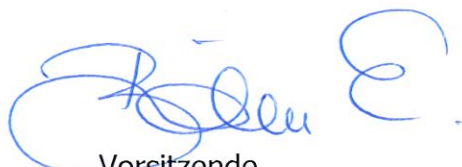
16) Allfälliges

StR Dachs fragt nach, ob angedacht ist für den **Hochwasserschutz** Großraumpumpen anzuschaffen.

GRⁱⁿ Neuberger-Schilling erkundigt sich nach dem Stand der Dinge beim **Hallenbad**, da es so viele Gerüchte gibt.

Bgmⁱⁿ Böhm berichtet, dass das Hallenbad wesentlich desolater ist, als man glaubte. Das Land verhandelt derzeit mit dem Bundesdenkmalamt.

Nach Erledigung der Tagesordnung wird diese Sitzung des Gemeinderates um 20.30 Uhr geschlossen.



Vorsitzende
Bgmⁱⁿ LAbg. Elisabeth Böhm




Beglaubiger
GR Wenth
GRⁱⁿ Reiterits




Schriftführerin
OARⁱⁿ Judith Siber-Reiner

